



Dienstbesprechung der Lehrerräte

Rechtedschungel

SchulG § 69

SchulG § 59 Abs. 6

SchulG § 57 Abs. 7

ZustVO Abs. 5 (Stichtag 01.08.13)

AVO-RL zu § 93 Abs. 2 SchulG (01.12.13)

LPVG §§ 62 bis 77

Handreichung MSW (08.13)

Rechtedschungel

Lehrerrat

- ersetzt nicht Personalrat
- übernimmt personalvertretungsrechtliche Aufgaben, wenn Schulleiter Dienstvorgesetztenaufgaben wahrnimmt
- ist Gremium der Schulmitwirkung

Lehrerratsparadies

Geschäftsgrundlage

- Büromaterial, abschließbarer Schrank und Handapparat (LPVG, TV-L, Handbuch für Beamte, SchulG, ADO) (§ 62 Abs 10; MSW Handreichung)
- Raum für vertrauliche Gespräche und Telefonate (§ 62 Abs 10)
- Anrechnungsstunden (AVO-RL zu § 93 SchulG dort § 2 Abs 5)
- Blockung einer gemeinsamen freien Stunde (MSW Handreichung)
- Basisqualifizierung und Vertiefungsfortbildung

Lehrerratsparadies

Grundsätze der Mitwirkung

- Unterrichtungspflicht / Anhörung (zeitnah, umfassend)
- Anspruch auf schriftliche Antwort (Fristsetzung, Umweg über Dienststelle, Remonstration)
- Stellungnahme abgeben

Lehrerratsparadies

Obligatorik

- Auswahl Fortbildungsteilnehmer (§ 59 Abs. 6 SchulG)
- Einstellung in befristetes Beschäftigungsverhältnis (§ 57 Abs. 7 SchulG, § 72 Abs. 1 Nr. 1)
- Anhörung Beendigung Beschäftigungsverhältnis (§ 74 Abs. 2 LPVG)
- Vorhersehbare Mehrarbeit (§ 72 Abs. 4 LPVG)
- Unfallverhütung sowie Arbeits- & Gesundheitsschutz (§ 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 & 10 LPVG)
- Überwachung (§ 64 LPVG)

Lehrerratsparadies

Fakultativ

- Einstellung (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPVG)
- Überwachung (§ 64 LPVG)



Dienstbesprechung der Lehrerräte

Thomas Schwindt
ts@gesamtschul-pr.de



Tipps und Tricks für LR

Markus Gather

1. Grundsätze des Handelns setzen (Grundhaltungen)

Beispiele:

- Der LR hat nicht die Aufgaben konzeptionelle Aufgaben der Schule wahrzunehmen. Seine Aufgaben sind es, die von der Schulleitung kreierten Konzepte im Sinne der allg. Lehrerschaft zu beurteilen, zu beraten und zu bewerten.
- Daraus folgt, dass der Lehrerrat diese mit vertritt, auf Verbesserung hinzuwirken und/oder Vorschläge der SL ablehnt.
- Der LR hält die Arbeitssituation der Lehrerschaft generell für verbesserungswürdig. Versteckte und offensichtliche Mehrarbeit ist an der Tagesordnung. Daher hat der LR die Aufgabe versteckte Mehrarbeit und Umstände der Arbeitsverschlechterung deutlich zu artikulieren. Daraus ergibt sich auch, dass der LR alle Formen der Entlastung einfordert.

1. Grundsätze des Handelns setzen (Grundhaltungen)

Beispiele:

- Der LR vertritt nur gemeinsame Haltungen mit der Schulleitung, wenn diese gemeinschaftlich entwickelt wurden. Dazu muss dem Lehrerrat alle Informationen zur Verfügung stehen und genug Zeit gegeben werden um diese zu bewerten.
- Der LR informiert das Kollegium in der von ihm selbst gewählten Form, Inhalten und Vokabular.
- Der LR erwartet von der Schulleitung sämtliche Versuche auf den Bereich von Lehrerentscheidungen, Notenautonomie in Bezug der Gesamtschulstrukturen (Einteilung der E/G Kurs, Benotung unter Berücksichtigung der Abschlüsse) zu unterlassen.
- Der LR wird nur noch bis zu einer Woche vor den Konferenzen für gemeinschaftliche Gespräche zum geplanten Konferenzverlauf zur Verfügung stehen. Dies bedeutet konkret, dass Tagesordnung, etc. mindestens ein Tage vor Veröffentlichung vom Schulleiter mit dem LR besprochen sein müssen.

2. Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz

SchulG § 69:

(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen **zeitnah und umfassend** zu unterrichten und anzuhören.

2. Rechtliche Grundlagen

- Die Gesetzesformulierung zum Lehrerrat mit personalvertretungsrechtlichen Aufgaben in § 69 Abs. 3 bis 6 SchulG lautet nun:
- (3) Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, gelten die Schulen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ein Personalrat wird nicht gebildet. An seine Stelle tritt der Lehrerrat.
- (4) Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend...

2. Rechtliche Grundlagen

- (5) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

3. Organisationsstrukturen des LR

Entlastung/Jobsharing

- Rechtliche Beratung, Organisation (Termine, Protokolle, etc), Sprecher, Draht zum Personalrat, etc.

3. Organisationsstrukturen des LR

Kommunikation

a) Mit dem Kollegium

- Mailverteiler
- Verschriftlichungen der Treffen/ Strukturierung
- Verschriftlichung der eigenen Sitzungen LPVG §37:

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Personalrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.“)

3. Organisationsstrukturen des LR

- Abschließbarer Schrank, Raum/Büro
- LR Brett
- LK Vorbereitung
- LK Information
- Handreichung des MSW die folgenden Hinweise:

„Der Tätigkeitsbericht ist – zumindest in seinen Grundzügen – vom gesamten Lehrerrat zu beschließen. Er wird von der/dem Vorsitzenden des Lehrerrats in der Lehrerkonferenz vorgetragen. Sollen sich weitere Lehrerratsmitglieder an der Berichterstattung beteiligen, legt der Lehrerrat dies vorher durch Beschluss fest. In der Regel wird sich an den Tätigkeitsbericht eine Aussprache anschließen. Hieran können sich alle Mitglieder des Lehrerrats und der Lehrerkonferenz beteiligen.“

3. Organisationsstrukturen des LR

b) Mit der Schulleitung:

- Regelmäßige Treffen mit ganzen LR (Sprecher nur zuständig für Erstinformation)
- Mindestens einmal im Halbjahr zu einer gemeinschaftlichen Besprechung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammen (§ 69 Abs. 4 SchulG i.V.m. §§ 63, 85 Abs. 4 LPVG)
- Tagesordnung
- Verschriftlichung/Ergebnisprotokoll
- Dienstvereinbarungen
- Schriftliche Beratung – Briefe an die Schulleitung

3. Organisationsstrukturen des LR

Ort, den 28.10.20??

Selbstfinanzierung der Schulbücher/Lernmittel durch die Kollegen

Sehr geehrte Herr/Frau ..., sehr geehrte Schulleitung,

im Rahmen unserer Beratungspflicht **nach** §69.3 SchulG weisen wir Sie darauf hin, dass die bei uns durchgeführte Praxis, dass die Kosten, der für die Unterrichtsvorbereitung benötigten Schulbücher nicht von der Schule getragen **werden bzw.** die Bücher nicht von der Schule bereitgestellt werden, unseres Erachtens nicht rechtens ist.

Dies wurde in einem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Münster schon im Jahre 2006 so festgestellt.

„Die Münsteraner Richter ... erklärten diese Verfügung für "offensichtlich rechtswidrig" (Aktenzeichen 4 L 471/06). Sie greife in die Grundrechte des Lehrers ein und entbehre einer rechtlichen Grundlage.¹

Den Lehrern der Schule müssen somit die Bücher von Schulseite her zur Verfügung gestellt werden.

Wir erwarten eine Umsetzung ab dem 0?.0?.20??.

Mit freundlichem Gruß

Der Lehrerrat der ...Gesamtschule

3. Organisationsstrukturen des LR

Zum Thema: „Manchmal ist der Chef nicht nett zum LR“:

Benachteiligungsverbot § 7 des LPVG: **„(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert werden und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.“**

Die LK als euer Gremium:

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung

(3) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

(4) Die in diesem Teil des Gesetzes aufgeführten Mitwirkungsorganen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen ab- geben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderliche Information. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.

(5) Die Mitglieder der Mitwirkungsorganen sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden...

Die LK als euer Gremium:

§ 63 Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt...

Die LK als euer Gremium:

§ 68 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. **Den Vorsitz** führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über **alle wichtigen** Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die **Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,**

2. Grundsätze für die Verteilung der **Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,**

Die LK als euer Gremium:

3. Grundsätze für die **Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters**,
4. Grundsätze für die **Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl** der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. die Teilnahme einer Schule an der **Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle** gemäß §93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur **Einführung von Lernmitteln**,
7. **weitere Angelegenheiten**, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

Die LK als euer Gremium:

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die **Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz**. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außer- unterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören.

(5) Die Lehrerkonferenz kann die **Einrichtung von Teilkonferenzen** beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

(6) Wenn die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz dies beschließen, bestellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Ansprechpartnerin für **Gleichstellungsfragen**.

Mehr Fragen?

Dann: contact@markus-gather.com

Schwerbehindertenvertretung



Für Schülerinnen und Schüler

Für Eltern

Für Lehrerinnen und Lehrer

Das Ministerium

Suchbegriff(e) eingeben ...

KULTUSMINISTERKONFERENZ

KMK-Präsidentin Löhmann bes Bundespräsident Gauck

Bundespräsident Joachim Gauck hat heute der Kultusministerkonferenz (KMK), Sylvia Löhmann, Generalsekretär der KMK, Udo Michallik, im Empfangen. Im Mittelpunkt des Gesprächs: Erinnerungskultur in Schulen sowie Inklusion.

Mehr zur KMK-Präsidentschaft >

- Aktuelles
- Schulleben
- Lehrkraft in NRW
- Fortbildung
- Schulleitung
- Schulverwaltungs-Assistenz
- Termine und Aktivitäten
- Rechtsvorschriften
- Beratung
- Service



1 2 3 4

SCHULBUCHPREIS 2014

KMK-Präsidentin Löhmann
zeichnet Schulbücher aus



EU-SCHULOBST-PROGRAMM

Neue Bewerbungsrunde:
Jetzt mitmachen!



INKLUSION

Gutachten zu finanziellen
Auswirkungen





★ Aktuelles

Schulleben

Lehrkraft in NRW

Fortbildung

Schulleitung

Schulverwaltungs-Assistenz

Termine und Aktivitäten

Rechtsvorschriften

Beratung

Service

Beratung

Sie suchen Rat? Wir haben für Sie einige nützliche Informationen zu den unterschiedlichsten Themen zusammengestellt.

Gesundheit

Schulkinder mit gesundheitlichen Problemen, Programme zur Gesundheitsbildung, der Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen und nicht zuletzt die Verbesserung der eigenen Gesundheit im Lehreralltag - das Thema Gesundheit und Schule hat die unterschiedlichsten Facetten und damit auch ganz unterschiedliche Fragen. Information und Beratung zu Gesundheitsthemen erhalten Sie [hier](#).

Lehrkräfte mit Schwerbehinderung

Alle wichtigen Informationen zu den Hauptschwerbehindertenvertretungen und den Kontaktdaten der Hauptvertrauensleute sowie zu den Aufgaben der Schulleitung bei schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten und wichtigen Handreichungen finden Sie [hier](#).

Sexueller Missbrauch

Der Missbrauch an Kindern und Jugendlichen findet in allen gesellschaftlichen Kreisen statt. Weil die Anzeichen dafür nicht immer eindeutig sind, ist auch für Lehrerinnen und Lehrer der Umgang mit der Problematik schwierig. Allgemein und besonders in der Institution Schule wächst jedoch mehr und mehr die Sensibilität für das Thema. Handlungsempfehlungen wie die der KMK oder Kampagnen wie "Kein Raum für Missbrauch" tragen dazu bei. [Weiter ...](#)

Schulpsychologie

Ob zur Diagnose, Vorbeugung oder für den konkreten Umgang mit akuten Problemen, schulpsychologische Beratung ist an vielen Stellen im Schulsystem gefragt - für Eltern genauso wie für Lehrerinnen und Lehrer. Wo und wie genau die Schulpsychologie weiterhilft, das erfahren Sie [hier](#).

Aufgaben der Lehrerräte bei schwerbehinderten Beschäftigten

Unter dem Titel „Aufgaben der Lehrerräte bei schwerbehinderten Beschäftigten“ haben die Hauptschwerbehindertenvertretungen Texte und Informationen zusammengetragen, die wir für die Arbeit der Lehrerräte im Zusammenhang mit schwerbehinderten Beschäftigten für wichtig erachten. Dabei sollen die Informationen nicht die Handreichungen des MSW, der GEW oder der Verbände ersetzen, sondern lediglich die Aspekte genauer in den Fokus nehmen, die Lehrerräte bei schwerbehinderten Beschäftigten wissen sollten. Die Lehrerräte können sich mit Hilfe dieses Angebotes anhand von 15 typischen Situationen aufgaben- und anlassbezogen schnell darüber informieren, was im Umgang mit diesem Personenkreis zu beachten ist.

[Download dieser Datei](#)

Ihre Anregungen oder Kritik schicken Sie bitte an m.r.schoeder@teleos-web.de oder tp.klein@t-online.de.

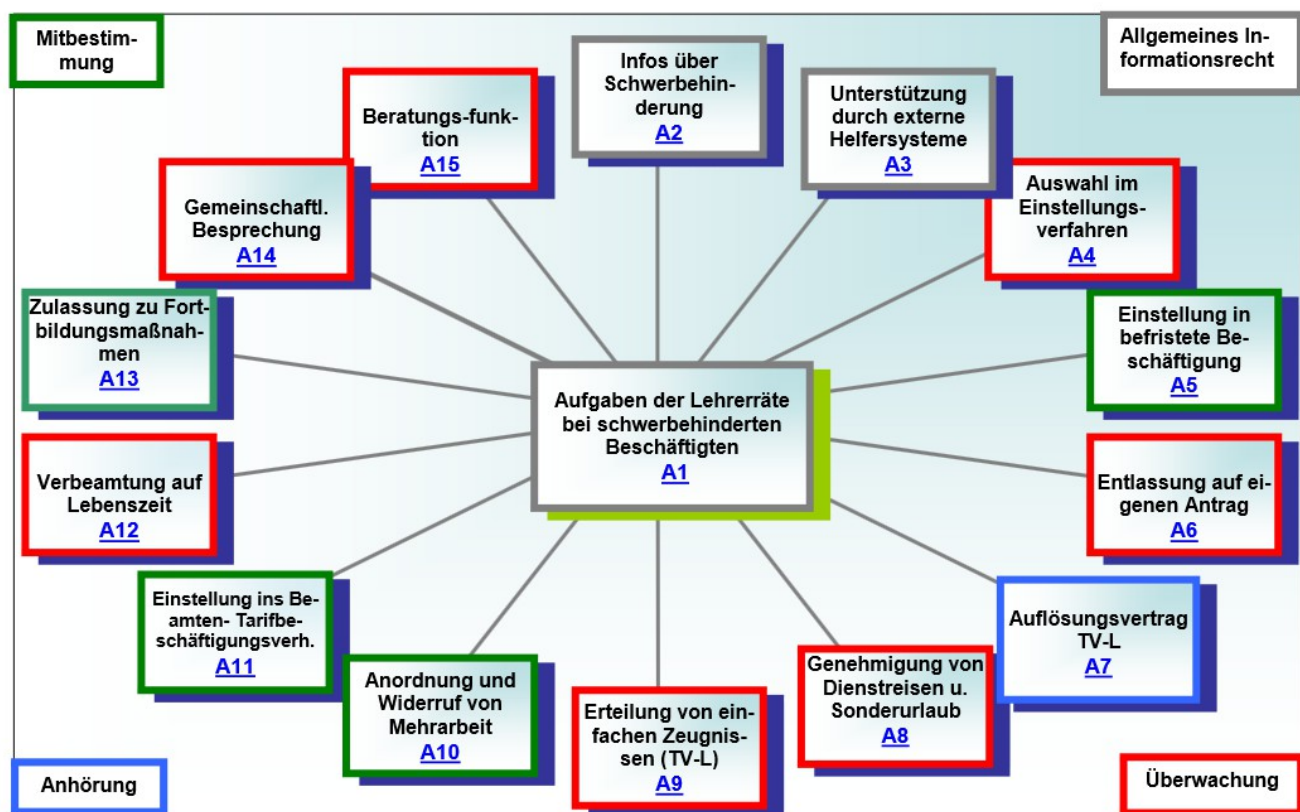
Handreichungen

Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen an Berufskollegs hat in den Handreichungen für die Beratungstätigkeit der Schwerbehindertenvertretung Texte und Informationen zusammengestellt, die die Schwerbehindertenvertretungen immer wieder benötigen. Aber auch schwerbehinderte Lehrkräfte, Personalräte, Schulleitungen, Dienstvorgesetzte und andere können sich mit Hilfe der Handreichungen schnell informieren, um anstehende Probleme zu lösen und unnötige Reibungsflächen zu vermeiden.

[Handreichungen](#)

Liste mit Anschriften der Hauptvertrauensleute der verschiedenen Schulformen

Schulform	Name	Anschrift	Telefon	E-Mail- bzw. WWW-Adresse
Berufskolleg	Manfred Schröder	Feilenstr. 13 32120 Hiddenhausen	(0 52 21) 6 13 52	m.r.schoeder@teleos-web.de
Gesamtschule	Renate Thiel	Grendbach 15 45276 Essen	(02 01) 51 74 41	RenThiel@web.de
Grundschule	Inge Meyring	Bockelsdorfer Weg	(0 25 43) 64 30	Imeyring@online.de



[A1](#) bis [A15](#) enthalten Kurzinformationen und/oder ausführliche Hintergrundinformation. Ein schneller Wechsel zu den einzelnen Informationsbereichen ist möglich, indem der Mauszeiger (Symbol: Hand mit Zeigefinger) auf die entsprechenden Kästchen bzw. den Hinweis „Übersicht“ bewegt wird.

Version: 1

Stand: 13.11.2013

Firefox | Lehrkräfte mit Schwerbehinderung | Schwerbehinderung Home

www.gesamtschul-pr.de/index.php?option=com_content&view=article&id=69&Itemid=72

Meistbesucht | Erste Schritte | Aktuelle Nachrichten

YAHOO! | Yahoo Search

- DOWNLOADS
 - Downloads
- SCHWERBEHINDERUNG
 - Was Sie wissen müssen
 - Behinderung - was ist das?
 - Anerkennung
 - Ausgleiche
 - Nachweise
 - Grundlagen
 - Hilfe für mich
 - Wer hilft?
 - Downloads
 - SL Service
- STATISTIKEN
 - Seitenaufrufe : 153905

Persönliche Beratung durch Ihre Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung steht gerne allen Kolleginnen und Kollegen zur persönlichen Beratung zur Verfügung. Bitte haben Sie keine Scheu, sich an uns zu wenden! Persönliche Angaben behandeln wir streng vertraulich.

	
Renate Thiel Vertrauensperson für Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Sekundarschulen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie Hauptschwerbehindertenvertretung beim Schulministerium NRW Kontakt: 0201-517441 bzw. renthiel(at)web.de	Angelika Meinhold 1. Stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung, betraut mit behinderungsgerechter Arbeitsplatzausstattung und Einstellung sowie Mitglied im Personalrat, dort Expertin für Gesundheitsförderung Kontakt: 0178-3252939 bzw. a.meinhold(at)web.de

Suchen...

Bezirksregierung | Schulministerium
Copyright © 2012. All Rights Reserved.